

# Statuten der IFAK Data AG (IFAK Data SA)

Aktiengesellschaft mit Sitz in Biel/Bienne

---

## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1

#### Firma, Sitz, Dauer

- (1) Unter der Firma

**IFAK Data AG**  
(IFAK Data SA)

Mit Sitz in Biel/Bienne,

besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff OR und den Bestimmungen der vorliegenden Statuten.

- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### Art. 2

#### Zweck

- (1) Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Dienstleistungszentrums für Leistungserbringer aller Art, insbesondere zwecks Fakturierung und Clearing für Medizinalpersonen und –Institutionen an Krankenkassen.
- (2) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.
- (4) Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

## II. Aktienkapital und Aktien

### Art. 3.

#### Aktienkapital

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.--, schreibe Franken einhunderttausend 00/00, und ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien à nominal je CHF 100.--.
- (2) Das Aktienkapital ist zu 100%, somit mit CHF 100'000.--, liberiert.

## Art. 4

### Aktien

- (1) Falls Aktien bzw. Zertifikate herausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates oder, falls dieser mehrere Mitglieder umfasst, des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.
- (2) Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.
- (3) Die Generalversammlung kann jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.
- (4) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung verschiedene Aktienkategorien herausgeben.
- (5) Die Aktien sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.
- (6) Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragenen Personen.
- (7) Das Eigentum oder andere Rechte an einer Aktie schliessen die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

## Art. 5.

### Aktienbuch

- (1) Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer oder Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Heimatort (Nationalität) und Adresse, bzw. Firma und Sitz sowie unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen zustehenden Aktien einzutragen sind.
- (2) Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat.
- (3) Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.
- (4) Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.
- (5) Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, resp. den Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

## Art. 6.

### Übertragung / Vinkulierung allgemein

- (1) Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung, etc.) erfolgt durch Indossament (Unterschrift) auf dem Aktientitel oder Zertifikat. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung (Zession) und wird im Aktienbuch eingetragen.
- (2) Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung ist – unter Vorlegung des entsprechenden Rechtstitels – dem Verwaltungsrat zur Eintragung im Aktienbuch schriftlich mitzuteilen. Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgegeben worden sind, sind die Übertragungen vom Verwaltungsrat auf diesen zu bescheinigen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung aus folgenden Gründen verweigern:
  - a. Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt
    - wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht
    - falls ein Erwerber infolge Anerkennung als Vollaktionär direkt oder indirekt mehr als fünf Prozent der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde
    - soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Vollaktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetz geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen
    - wenn es sich beim Erwerber nicht um eine Medizinalperson oder –institution im Sinne des Gesellschaftszwecks handelt.
  - b. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt
  - c. Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert (= Kapitalwert) zu übernehmen.
- (5) Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert (= Kapitalwert) anbietet. Sämtliche Ansprüche auf einen Anteil am Gewinn (Dividende) sind unterbunden.
- (6) Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes (= Kapitalwertes) ab, so gilt es als angenommen.
- (7) Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

## Art. 7

### Bezugsrechte

- (1) Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.
- (2) Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

## III. Gesellschaftsorgane

### Art. 8

#### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) Die Generalversammlung
- (b) Der Verwaltungsrat
- (c) Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet werden darf

#### A. Die Generalversammlung

### Art. 9

#### Befugnisse

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse resp. Pflichten:
  - (a) Festsetzung und Änderung der Statuten; vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 2, lit. i
  - (b) Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl und Abberufung derselben
  - (c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle, sofern eine bestimmt wird
  - (d) Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates
  - (e) Genehmigung der Jahresrechnung, einer allfälligen Konzernrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
  - (f) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende sowie des Gewinnanteils des Verwaltungsrates
  - (g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung befassten Personen
  - (h) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- (3) Ihr stehen im weiteren die folgenden Befugnisse zu:
  - (a) Beschlussfassung über die Änderung des Aktienkapitals
  - (b) Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen Gesellschaft
  - (c) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
  - (d) Entlastung der Revisionsstelle

## Art. 10

### Recht zur Einberufung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle.
- (4) Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch, von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

## Art. 11

### Form der Einberufung

- (1) Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage von dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, sofern Name und Adresse sämtlicher Aktionäre bekannt sind, schriftlich zu erfolgen.
- (2) Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verwaltungsgegenstandes verlangt haben (Traktandenliste), sind bei der Einberufung bekanntzugeben.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat – sofern die nachstehend genannten Akten der Einladung nicht beiliegen – den Hinweis zu erhalten, dass die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, der Jahresbericht des Verwaltungsrates und dessen Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen auffliegen. Auch kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
- (4) Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- (5) Zur Stellungnahme zu Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung in der Einladung.

## Art. 12

### Universalversammlung

- (1) Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne die Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten.
- (2) In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

## Art. 13

### Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Bei Verhinderung aller Genannten, führt ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

## Art. 14

### Stimmrecht der Aktionäre

- (1) In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie unabhängig vom Nennwert zu einer Stimme.
- (2) Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen müssen durch eine im Handelsregister eingetragene zeichnungsberechtigte Person vertreten sein. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

## Art. 15

### Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist vorbehältlich anderslautender statutarischer Bestimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

## Art. 16

### Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen; bei Wahlen entscheidet das Los.
- (2) Folgende Beschlüsse müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:
  - (a) Änderung des Gesellschaftszweckes
  - (b) Einführung von Stimmrechtsaktien
  - (c) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
  - (d) Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
  - (e) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
  - (f) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
  - (g) Verlegung des Sitzes des Gesellschaft

- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung eine solche beschliesst.
- (4) Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.
- (5) Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

#### **Art. 17**

##### **Protokoll**

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, von den Stimmzählern, falls solche bezeichnet werden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und damit als genehmigt gilt.

#### **Art. 18**

##### **Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre**

- (1) Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheit der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
- (2) Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

#### **Art. 19**

##### **Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung**

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

### **B. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 20**

##### **Wahl und Amtsdauer**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

## Art. 21

### Befugnisse und Pflichten

- (1) Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft zu. Er hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten.
- (2) Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentrinnbaren Aufgaben:
  - (a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegungen der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik
  - (b) Festlegung der Organisationen
  - (c) Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
  - (d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung
  - (e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung des Gesetzes, der Statuten, des Reglements und der Weisungen
  - (f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung auf Ausführung ihrer Beschlüsse
  - (g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
  - (h) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien
  - (i) Feststellungen zu Voll-Liberierungen und Kapitalerhöhung und daraus folgende Statutenänderungen.
- (3) Er hat überdies unter anderem die folgenden Obliegenheiten:
  - (a) Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 23 Abs. 2); Vertretung der Gesellschaft nach aussen
  - (b) Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes
  - (c) Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen, Gründung von Tochtergesellschaften sowie Übernahme von Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften
  - (d) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum
  - (e) Aufnahme von Darlehen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften
  - (f) Beschlussfassung über Anhebung und Abstand von Prozessen und Abschluss von Vergleichen
  - (g) Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Art. 6, insbesondere auch des Optionsrechtes zugunsten der Aktionäre.
- (4) Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

## Art. 22

### Konstituierung

- (1) Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Als Sekretär für eine bestimmte Amtsdauer oder einzelne Sitzungen kann auch eine Person bezeichnet werden, die weder dem Verwaltungsrat anzugehören hat noch Aktionär zu sein braucht.

## Art. 23

### Delegation, Ausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Deren Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten sind in einem Organisationsreglement festzulegen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- (2) Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentrinnbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

## Art. 24

### Einberufung

- (1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auch zusammen, wenn eines seiner Mitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung des Verwaltungsrates hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstage zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die massgebenden Sitzungsunterlagen zu gestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

## Art. 25

### Vorsitz

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei Verhinderungen der Vizepräsident und bei Verhinderung der Genannten, ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

## Art. 26

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Feststellungen, die im Rahmen von Voll-Liberierungen und Kapitalerhöhungen zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist. Er kann höhere Beschlussfassungsquoten einführen.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (3) Auf Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkularweg per Briefpost, Telefax, Telegramm oder anderweitige medientechnische Stimmeneinholung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Stimmabgabe aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen.

## Art. 27

### Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat in der Regel jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## Art. 28

### Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

## Art. 29

### Revisionsstelle

- (1) Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.
- (2) Die Voraussetzungen für die ordentliche Revision sind in Art. 727 OR und für die eingeschränkte Revision in Art. 727 a OR geregelt.
- (3) Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die *eingeschränkte* Revision verzichtet werden (Opting-out), wenn
  - die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
  - die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht mit eingeschriebenem Brief, spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Der Verwaltungsrat hat diesfalls die Wahl zu traktandieren. Die Genehmigung der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns und die Entlastung des Verwaltungsrates kann demzufolge erst nach Vorliegen des Revisionsberichts an einer späteren, ordentlichen Generalversammlung erfolgen.

- (4) Für die Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.
- (5) Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung darauf nicht durch einstimmigen Beschluss verzichtet.

## IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverteilung und Reserven

### Art. 30

#### Jahresrechnung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 662 a – 670 und 957 OR aufzustellen.

### Art. 31

#### Verwendung des Jahresgewinnes

- (1) Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671 ff OR zu verwenden.
- (2) Aus dem ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
- (3) Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

## V. Auflösung und Liquidation

### Art. 32

#### Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutari-schen Vorschriften beschliessen.

### Art. 33

#### Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen von OR 739ff.
- (2) Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalver-sammlung.
- (3) Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.
- (4) Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

## **IV. Bekanntmachungen und Firmenzeichnung**

### **Art. 34**

#### **Publikationsorgane und Mitteilungen**

- (1) Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.
- (2) Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse durch eingeschriebenen Brief, gegen Empfangsbestätigung, per Telefax oder E-Mail, sofern die Adressen bekannt sind oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

### **Art. 35**

#### **Firmenzeichnung**

Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Die Ursprungsstatuten datieren vom 22.10.1998. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 10. Juni 2010 genehmigt.

Solothurn, den 10. Juni 2010

IFAK Data AG

Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Claus Hysek